Bebauungsplan Heimfeld 27 / Moorburg 3
(2 Blätter) Blatt 1

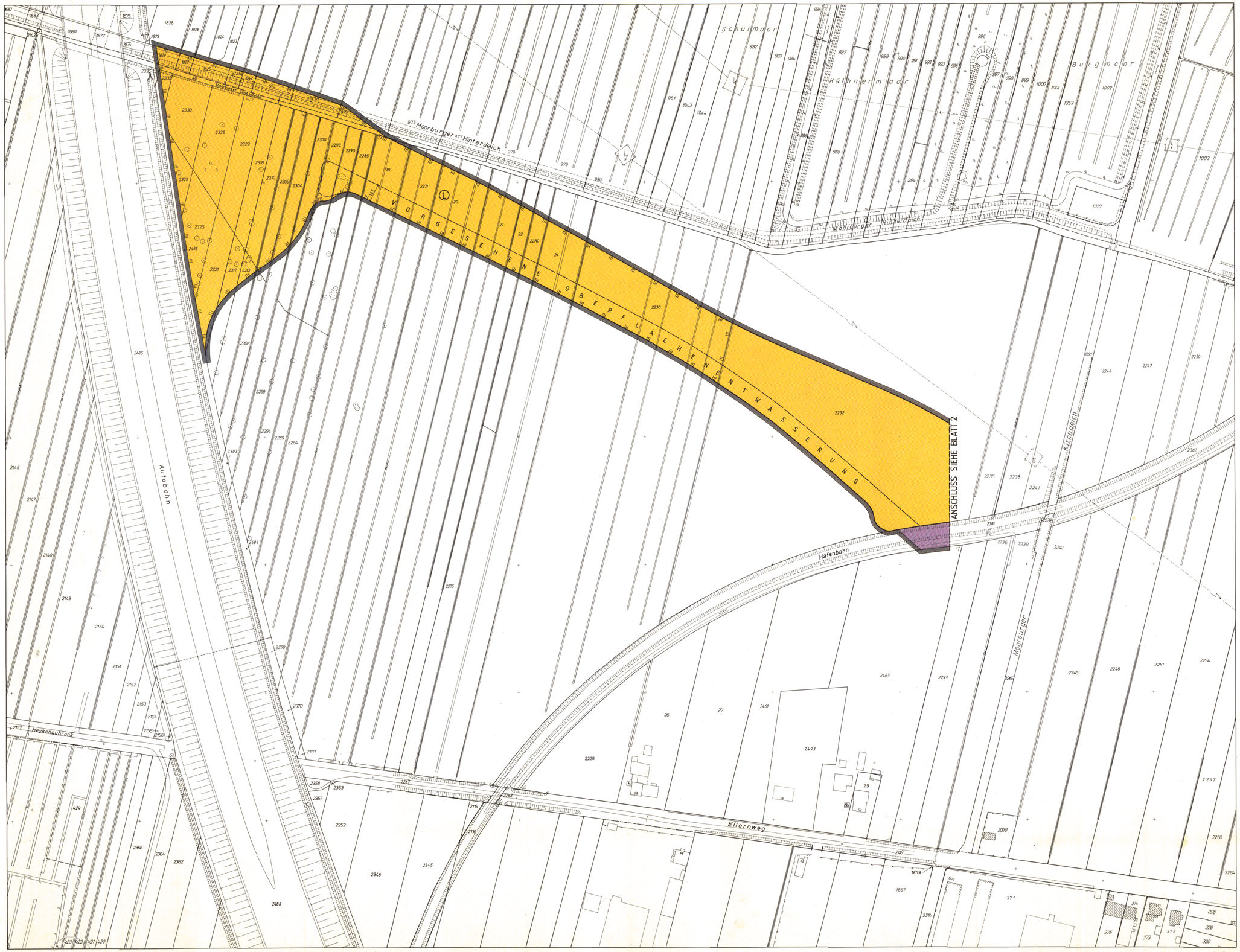

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- GE — Gewerbegebiet
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse,
- z.B. III — als Höchstgrenze
- HA — Höhe baulicher Anlagen bezogen auf NN als Höchstgrenze
- Baugrenze
- Brücke
- Traufhöhe
- TH — als Höchstgrenze in m über einen Bezugspunkt
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- Schutzwall mit Anpflanzungsgebot

Nachrichtliche Übernahmen

- Oberirdische Bahnanlage
- Hochwasserschutzanlage
- Landschaftsschutzgebiet

Kennzeichnungen

- Vorhandene oberirdische Hochspannungsleitung
- Vorhandene unterirdische Ölleitung
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1982

X
Änderungen gemäß Bürgerschaftsbeschluß vom 23.6.83

Gesetz
über den Bebauungsplan Heimfeld 27 / Moorburg 3

Vom 29. Juni 1983

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 27 / Moorburg 3 für den Geltungsbereich Ellernweg — Westgrenze des Flurstücks 2235, Südgrenze des Flurstücks 2381 (Hafenbahn), über die Flurstücke 2381, Nordgrenze des Flurstücks 2381, über die Flurstücke 2381, 2380, 2379, 2378, 2377, 2376, 2375, 2374, 2290, 2295, 2300, 2304, 2309, 2313, 2317 und 2321, Westgrenze der Flurstücke 2321, 2325, 2329, 2330 und 2333, über das Flurstück 69 (Moorburger Landstraße) der Gemarkung Heimfeld — über das Flurstück 1829, Nordgrenze der Flurstücke 1829, 1827 und 1825, über die Flurstücke 1825, 1826, 1828 und 1673, über das Flurstück 1673, über die Flurstücke 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1680, 1683 und 1687 (Moorburger Landstraße), 18, 2371, 20, 21, 22, 2276, 24, 2230, 2232, 2233, 2234, 2241, 1891 (Moorburger Kirchdeich), 2382 (Hafenbahn), 2243, 2245, 2248, 2251, 2254, 2257, 2260, 2264, 2266, 44, 46, 47, 48, 2380, 50, 2378, 2379 (Moorburger Hauptdeich), Nordostgrenze des Flurstücks 2379, über die Flurstücke 2379, 2378, 2377, 2376, 2375, über die Flurstücke 2658, 2656, 2657 und 2184, über das Flurstück 2151, Ostgrenzen der Flurstücke 2654 und 2647, Südgrenzen der Flurstücke 2647 und 71, über die Flurstücke 71, 2652, 2177 (Fürstenmoor), 2178, 50, 2380, 49, 47 und 46, Ostgrenze des Flurstücks 46 (Hamburg-Harburg-Heidefeld (Bezirk Harburg, Ortsteil 711 und 716) wird festgestellt.

(2) Das aufgehobene Teilstück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden, Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 i, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 S. 949) bezeichneten Voraussetzungen gegeben oder gegeben sind, kann ein Entschädigungsanspruch wegen Enteignung oder Inhalts- oder Entschädigungsbestimmung entstehen. Es kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Bebauungsplans oder des ihm beigegebenen Begründungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften.

1. Im Gewerbegebiet sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe sowie Betriebe mit Verwendung, Erzeugung oder Lagerung von Stoffen, die bei Brandfall oder Umwälzung wassergefährdender Stoffe umwälzend, beseitigen und Anlagen sind so herzustellen, daß schädliche Luftverunreinigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Wohngebiete ausgeschlossen sind.
2. Von den Flächen für oberirdische Stellplätze sind 10% mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
3. Die Fläche zwischen dem Ellernweg und dem Schutzwall ist mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen.
4. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Baustellenlärm-Verordnung vom 19.August 1970 für die Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf, Fischbek (Hasbek), Marmstorf und Sinstorf vom 6. September 1951 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 1 790—c), zuletzt geändert am 22. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), aufgehoben.

§ 3

Für den Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Übersichtsplan M 1:20000

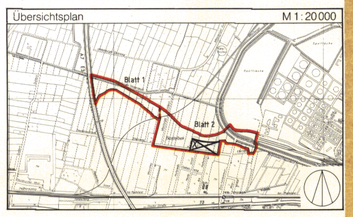

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Heimfeld 27 / Moorburg 3 (2 Blätter)
Blatt 1
Maßstab 1:1000
Bezirk Harburg Ortsteile 711 und 716

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1983

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8 · 2000 Hamburg 36

Archiv

Nr. 24047

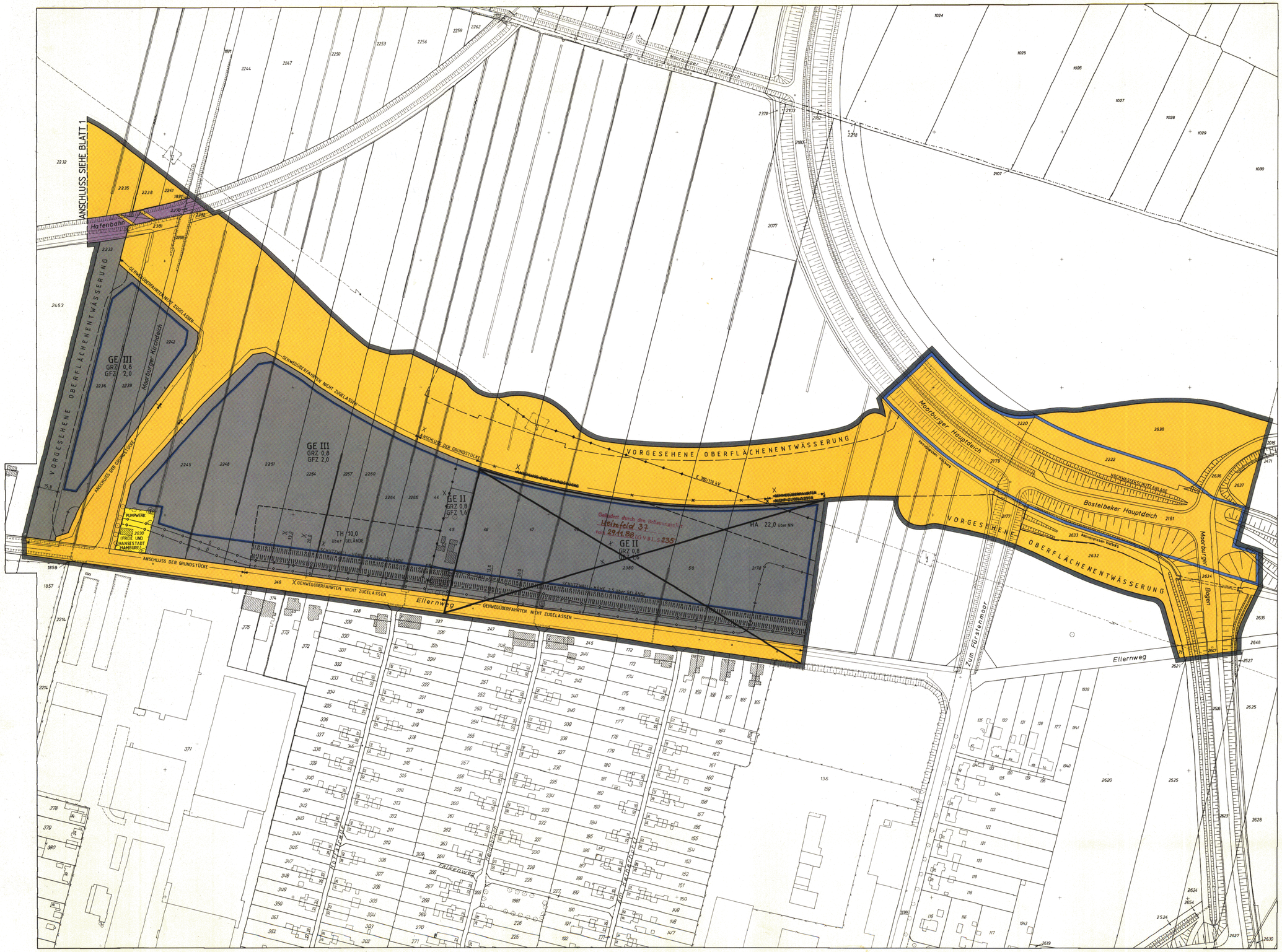

Bebauungsplan Heimfeld 27 / Moorburg 3
(2 Blätter) Blatt 2

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- G E — Gewerbegebiet
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- z.B. III — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- HA — Höhe baulicher Anlagen bezogen auf NN als Höchstgrenze
- Baugrenze
- Brücke
- TH — Traufhöhe als Höchstgrenze in m über einen Bezugspunkt
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- Schutzwall mit Anpflanzungsgebot

Nachrichtliche Übernahmen

- Oberirdische Bahnanlage
- Hochwasserschutzanlage
- L — Landschaftsschutzgebiet

Kennzeichnungen

- E — Vorhandene oberirdische Hochspannungsleitung
- Ö — Vorhandene unterirdische Ölleitung
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1982

X
Änderungen gemäß Bürgerschaftsbeschluß vom 23.6.83

Gesetz
über den Bebauungsplan Heimfeld 27 / Moorburg 3

Vom 29. Juni 1983

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 27 / Moorburg 3 für den Geltungsbereich Ellernweg — Westgrenze des Flurstücks 2261, Nordgrenze des Flurstücks 2261, über die Flurstücke 2261, Nordgrenze des Flurstücks 2261, über die Flurstücke 2232, 2230, 24, 2276, 22, 21, 20, 2377, 18, 2285, 2290, 2295, 2300, 2304, 2309, 2313, 2317 und 2321, Westgrenze der Flurstücke 2321, 2325, 2329, 2330 und 2333, über das Flurstück 2333, Westgrenze des Flurstücks 2333, Gemarkung Heimfeld — über das Flurstück 1829, Nordgrenze der Flurstücke 1829, 1827 und 1825, über die Flurstücke 972, 1042, 973, 974 und 979 der Gemarkung Moorburg — über die Flurstücke 40 (Moorburger Landstraße), 38, 1571, 20, 21, 2375, 2374, 2373, 2372, 2371, 2370, 2369, 2368, 2367, 2366 (Kirchdeich) 2382 (Hafenbahn), 2382, 2383, 2385, 2386, 2211, 2376, 2377, 2380, 2364, 2266, 44, 46, 47, 48, 2380, 50, 2378, 2379 (Moorburger Hauptdeich), Nordostgrenze des Flurstücks 2379, über die Flurstücke 2220 und 2630, Ostgrenzen der Flurstücke 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2391, Ostgrenzen der Flurstücke 2654 und 2667, Südgrenzen der Flurstücke 2667 und 71, über die Flurstücke 72, 2632, 2177 (Fürstenmoor), 2175, 50, 2380, 49, 47 und 46, Ostgrenze des Flurstücks 45 der Gemarkung Heimfeld (Bezirk Harburg, Ortsteil 711 und 716) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die dem beigegebene Begründung werden beim Stadtamtsrat zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird weiß folgender hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Begründung können beim Stadtamtsrat kostenfrei eingesehen werden. Soweit ein Abdruck beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 i, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 9. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I Seite 1554 und Seite 949) und vom 1979 Juli 1979 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Es kann die Fälligkeit der Ansprüche dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung ablehnt bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen über die Verbindung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind lärmbelästigende und geruchsbelästigende Betriebe sowie Betriebe mit Verwendung, Erzeugung, Lagerung (außer Heizölgemischerlaß) oder Verarbeitung von Stoffen und Zubereitungen, Anlagen und Anlagen sind so konzipieren, daß schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Wohngebiete ausgeschlossen sind.
2. Von den Flächen für ebenerdige Stellplätze sind 10% mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
3. Die Fläche zwischen dem Ellernweg und dem Schutzwall ist mit dichtwachsenden Sträuchern zu bepflanzen.
4. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Veränderung Sperrgebiet von Landschaftsteilen für den Landschaftsschutzgebiet Hamburg-Süderelbe (Hamburg Marmarsch und Süderelbe vom 6. September 1963 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 790—c), zuletzt geändert am 22. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), aufgehoben.

§ 3

Für den Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Übersichtsplan M 1:20000

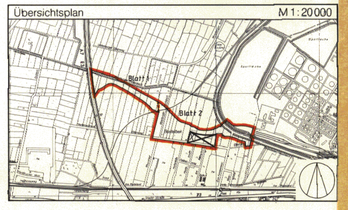

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Heimfeld 27 / Moorburg 3 (2 Blätter)
Maßstab 1:1000 Blatt 2
Bezirk Harburg Ortsteile 711 und 716

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1983

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8 2000 Hamburg 36
Archiv Nr. 24047

Gesetz
über den Bebauungsplan Heimfeld 27 / Moorburg 3

Vom 29. Juni 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 27 / Moorburg 3 für den Geltungsbereich Ellernweg — Westgrenze des Flurstücks 2233, Südgrenze des Flurstücks 2381 (Hafenbahn), über das Flurstück 2381, Nordgrenze des Flurstücks 2381, über die Flurstücke 2232, 2230, 24, 2276, 22, 21, 20, 2371, 18, 2285, 2290, 2295, 2300, 2304, 2309, 2313, 2317 und 2321, Westgrenzen der Flurstücke 2321, 2325, 2329, 2330 und 2333, über das Flurstück 40 (Moorburger Landscheide) der Gemarkung Heimfeld — über das Flurstück 1829, Nordgrenzen der Flurstücke 1829, 1827 und 1825, über die Flurstücke 972, 1042, 973, 974 und 975 der Gemarkung Moorburg — über die Flurstücke 40 (Moorburger Landscheide), 18, 2371, 20, 21, 22, 2276, 24, 2230, 2232, 2235, 2238, 2241, 1891 (Moorburger Kirchdeich), 2382 (Hafenbahn), 2242, 2245, 2248, 2251, 2254, 2257, 2260, 2264, 2266, 44, 46, 47, 48, 2380, 50, 2178, 2179 (Moorburger Hauptdeich), Nordostgrenze des Flurstücks 2179, über die Flurstücke 2220 und 2638, Ostgrenzen der Flurstücke 2638, 2636, 2637 und 2181, über das Flurstück 2181, Ostgrenzen der Flurstücke 2634 und 2647, Südgrenzen der Flurstücke 2647 und 71, über die Flurstücke 71, 2632, 2177 (Fürstenmoor), 2178, 50, 2380, 48, 47 und 46, Ostgrenze des Flurstücks 45 der Gemarkung Heimfeld (Bezirk Harburg, Ortsteil 711 und 716) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe sowie Betriebe mit Verwendung, Erzeugung, Lagerung (außer Heizöleigenbedarf) oder Umschlag wassergefährdender Stoffe unzulässig. Betriebe und Anlagen sind so herzustellen, daß schädliche Lärmeinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Wohngebiete ausgeschlossen sind.
2. Von den Flächen für ebenerdige Stellplätze sind 10 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
3. Die Fläche zwischen dem Ellernweg und dem Schutzwall ist mit dichtwachsenden Sträuchern zu bepflanzen.
4. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 790–o), zuletzt geändert am 22. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), aufgehoben.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 1983.

Der Senat